



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Zl. 18 -GE/19 13  
Datum: **16. APR. 1993**  
Verteilt **21. April 1993** *Hz*

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

VP-ZB-6111

Bearbeiter/in

*D. Klausgraber*  
Mag Zeller Mayer

☎ DW 2720

FAX

Datum

13.04.93

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control GmbH; einer Novelle der Zivilluftfahrt-Personalverordnung; einer Verordnung über die Festlegung und Einziehung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Leistungen der Flugsicherung, einer Verordnung über die Ermächtigung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zur Erteilung von Beförderungsbewilligungen für bestimmte Luftfahrzeuge; einer Novellierung des Luftfahrtgesetzes

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahmen zu den im Betreff genannten Gesetz- und Verordnungsentwürfen zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Heinz Vogler

Beilage



Der Direktor:

IA

Dipl.-Ing. Bernhard Engleder

**aktiv für Sie***A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534***Bundesministerium für öffent-  
liche Wirtschaft und Verkehr  
Radetzkystr 2  
1030 Wien***Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte**Prinz-Eugen-Straße 20-22**A-1041 Wien, Postfach 534**☎ (0222) 50165***Ihr Zeichen  
5810/9-7/93****Unser Zeichen  
VP/Ze/6111****Durchwahl 2720  
☎ 50165/2627****Datum  
30.3.1993****Betreff:**

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Austro Control GmbH; einer Novelle  
der Zivilluftfahrt-Personalverordnung;  
einer Verordnung über die Festlegung  
und Einziehung von Gebühren für die  
Inanspruchnahme von Diensten und Lei-  
stungen der Flugsicherung; einer Ver-  
ordnung über die Ermächtigung des  
Bundesamtes für Zivilluftfahrt zur Er-  
teilung von Beförderungsbewilligungen  
für bestimmte Luftfahrzeuge; einer  
Novellierung des Luftfahrtgesetzes**

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte nimmt zu den oa Gesetzes- und Verordnungsentwürfen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist anzumerken, daß das Prinzip der Kostenwahrheit im Verkehr auch für den Luftverkehr Gültigkeit haben muß und eine Ausgliederung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt scheint nach Ansicht der Bundesarbeitskammer ein Schritt in Richtung Kostenwahrheit zu sein.

Mit einer Ausgliederung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt in der vorliegen- den Form können aber aus der Sicht der Bundesarbeitskammer keinerlei

Verbesserungen in organisatorischer und betrieblicher Hinsicht erwartet werden. Da vorgesehen ist, den bisherigen Zuschußbedarf seitens des Bundes lediglich durch zusätzliche Gebühren abzudecken, an die Ausgliederung aber keine organisatorischen Änderungen geknüpft sind, muß angenommen werden, daß notwendige Strukturverbesserungen nicht vorgenommen werden, weil im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Anreize hierfür enthalten sind.

Vor der Ausgliederung in ein eigenständiges Unternehmen muß daher ein Organisations- und Betriebskonzept erarbeitet werden, damit eine privatwirtschaftlich orientierte flexible Organisationseinheit entstehen kann. So wäre beispielsweise vorweg die Frage zu klären, ob der Flugwetterdienst Teil der künftigen Austro Control GmbH bleiben soll oder mit anderen Wetterdiensten (militärischer Wetterdienst, Hohe Warte) zusammengelegt werden soll. Eine Ausgliederung in der vorliegenden Form führt in erster Linie zu zusätzlichen Belastungen für die einzelnen Fluglinien (Einführung von An- und Abfluggebühren) und läßt aufgrund fehlender Anreize (Non-Profit aus der Tätigkeit der Flugsicherung) keinerlei Kosteneinsparungen erwarten.

Hiezu kommt, daß die Situation der Austrian Airlines und aller anderen österreichischen Luftfahrtgesellschaften sich durch den Preiskampf der letzten Jahre drastisch verschlechtert hat. Die geplante Einhebung von Flugsicherungsan- und -abfluggebühren brächte eine einseitige Belastung der Luftfahrtunternehmen mit sich, hätte eine weitere Verschärfung der Situation zur Folge und ist aus verkehrspolitischer Sicht derzeit abzulehnen, da ab Mai dJ eine Erhöhung der Eurocontrol-Gebühren vorgenommen wird, was Mehreinnahmen für das Bundesamt für Zivilluftfahrt bedeutet. Somit entsteht sowieso ein Kostendruck auf die nationalen und internationalen Carrier.

Sollten durch die Ausgliederung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt noch zusätzliche An- und Abfluggebühren eingehoben werden, könnte die Destination Wien für viele Airliner aus Kostengründen unattraktiv werden. Ein Abwandern zu billigeren Flughäfen wäre zu befürchten. Es ist daher darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Summe aller anfallenden Gebühren nicht zu einer untragbaren Belastung für die Luftfahrtunternehmen führt.

Damit der Standort Wien und dessen verkehrspolitische Bedeutung als internationaler Flughafen längerfristig gesichert werden kann, sind im Rahmen der künftigen Gestaltung der Gebühren sowohl der Flughäfen als auch der Austro Control GmbH auf internationale Entwicklungen und auf die Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere österreichischer Luftfahrtunternehmen Bedacht zu nehmen.

Ein weiterer Problembereich ist die Übernahme von Anteilen der Austro Control GmbH durch Flughafenbetriebsgesellschaften. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer ist von seiten des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu prüfen, inwieweit bei einer Beteiligung von Flughäfen ein Interessenkonflikt für Flughäfen, die gegebenenfalls notwendigen Gebührenerhöhungen für die Flugsicherung nicht zustimmen könnten, besteht. Im Entwurf wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Kapitalerhöhungen zuzustimmen, wenn der Bund weiterhin die Mehrheit der Anteile hält und die weiteren Anteile von Flughafenbetriebsgesellschaften übernommen werden.

Die Flughafen Betriebsgesellschaften verfolgen einen auf Gewinn gerichteten Unternehmenszweck. Das Eigenkapital dieser Gesellschaften - insbesondere das private Kapital der Wiener Flughafen AG - muß bedient werden. Eine Beteiligung dieser Gesellschaften an der Austro Control GmbH könnte insofern ein Problem darstellen, als in der Austro Control GmbH mittelfristig mit Verlusten zu rechnen ist, die unter Umständen zu einem Nachschußbedarf durch den Eigentümer führen könnten. Wird dieser Nachschußbedarf nicht abgedeckt, da etwa die Kapitalinteressen der privaten Eigentümer dagegen stehen, bestünde die Gefahr von Liquiditätsschwierigkeiten bei der Austro Control GmbH. Eine Beteiligung der Flughafen Betriebsgesellschaften ist aus diesen Gründen problematisch.

Zur Bildung von Pensionsrückstellungen ist folgendes festzuhalten: Auf der Aktivseite der Bilanz wird ein Ausgleichsposten in Ansatz gebracht, der in seiner Höhe dem Betrag der Rückstellungen entspricht. Dieser Ausgleichsbetrag ist über 20 Jahre abzuschreiben. Diese Regelung wurde dem Art X, Abs 4 des Rechnungslegungsgesetzes nachgebildet.

Es fehlt hier eine Regelung hinsichtlich der Absicherung der Abfertigungs- bzw Pensionsrückstellung. Diese Regelung könnte analog dem Einkommensteuerrecht (§ 14) gebildet werden, wo eine 50 %ige Wertpapierdeckung - seit 1991 auch für die Pensionsrückstellungen - vorgesehen ist. Für die Bildung der Wertpapierdeckung wäre eine Übergangsregelung - 20 Jahre bei der Pensionsrückstellung, 5 Jahre bei der Abfertigungsrückstellung - vorzusehen.

Die Wertpapierdeckung sollte jedenfalls als Absicherung für die Abfertigungsrückstellung gesetzlich vorgesehen werden. Als Alternative zur Absicherung der Pensionsansprüche würde sich auch eine Ausfallhaftung des Bundes anbieten.

Andere Absicherungsformen der Rückstellungen, etwa mit vorhandenen betriebsnotwendigen Immobilien wie Grundstücke oder Gebäude, sind aus betriebswirtschaftlicher Sicht abzulehnen. Im Falle von Liquiditätsengpässen könnten diese Vermögensgegenstände nur unter schwierigen Bedingungen liquidiert werden - Verkaufsverluste für die Gesellschaft könnten die Folge sein. Da dieses Betriebsvermögen betriebsnotwendig ist, müßte mit dem Verkauf gleichzeitig ein Mietvertrag zur künftigen weiteren Nutzung abgeschlossen werden. Zusätzlich könnte dadurch der Liquiditätsspielraum wesentlich eingeeignet werden, da keine Pfandrechte für Bankkredite verfügbar sein würden.

Grundsätzlich erscheint es daher notwendig, erworbene Anwartschaften auf Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen sowie den Altersversorgungszuschuß im vorliegenden Gesetzesentwurf zu sichern. Es wird daher vorgeschlagen, dies bereits im Gesetzestext oder in einem noch abzuschließenden Gesellschaftsvertrag zu verankern.

Die erwähnte Verringerung des Dienstpostenplanes um 1.000 Planstellen ist für die Bundesarbeitskammer nicht nachvollziehbar, da im Stellenplan für das Bundesamt für Zivilluftfahrt für 1993 516 Bedienstete und zwei Beamte ausgewiesen sind. Auch die Schaffung eines eigenen Amtes für Zivilluftfahrt für die genannten Beamten scheint nicht sehr sinnvoll.

Diese beiden Beamten könnten in das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übernommen und für die Dauer ihrer Tätigkeit bei der Austro Control GmbH im öffentlichen Interesse karenziert werden.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Bundesarbeitskammer es für überaus wichtig erachtet, vor dem Beschluß eines Ausgliederungsgesetzes, ein Unternehmenskonzept zu erarbeiten, das für alle Beschäftigten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt eindeutig aufzeigt, mit welchen Veränderungen sie zu rechnen haben.

Der Präsident:

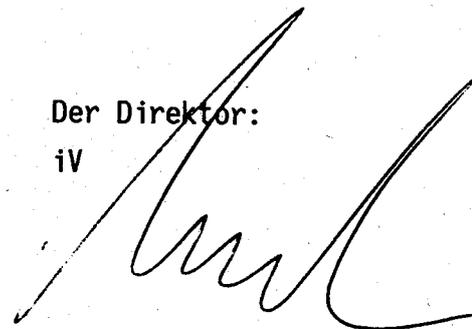


Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iV



Mag Werner Muhm

